Gemeindeamt:

GNESAU		

Vundmachung

Kunamacnung		
über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde fin Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde	vor der Wahl	
Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der verlautbart:	geltenden Fassung,	
1. In diesem Gebäude, Zedlitzdorf 10 - Alte Schule Zedlitzdorf , befindet sich das	Sprengelwahllokal	
des Wahlsprengels II = Zedlitzdorf (Nummer, Bezeichnung usw.)		
Die dazugehörige Verbotszone umschließt. Haus Zedlitzdorf 20 - Haus Zedlitzdorf 19 (Gemeindestraße be	idseitig)	
Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.		
 Wahlzeit von	ntität kommen insbe-	
Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.		
3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Fizone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Vaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,	1:	
 b) jede Ansammlung von Personen, sowie c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahbefindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschrifte müssen). 	The same of the sa	
 Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Un Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet. 	einbringlichkeit mit	
Für den Bürgermeister:		
Kundmachung		

Kundmachung	
angeschlagen am23.04.2024	GUENOE ON 2-011 3-
abgenommen am	1 In the same
	FLOXIBONE